

Alte Drucke

Nachricht von der bey dem königl. theol. Seminarium zu Halle neuerrichteten Erziehungsanstalt, und den dabey zur Bildung geschickter Schullehrer und ...

Schütz, Christian Gottfried

Halle, 1778

VD18 11055634

IV. Von den bey dem Seminarium gemachten Einrichtungen zur Vorbereitung geschickter Schullehrer und Hofmeister.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-143409

IV. Von den bey dem Seminarium gemachten Einrichtungen zur Vorbereitung geschickter Schullehrer und Hofmeister.

§. 16.

Alle Studiosi, welche sich zur Aufnahme in das Seminarium melden, werden vorher in Absicht ihrer Fähigkeiten, bereits erlangten Kenntnisse, und pädagogischen Talente geprüft, und diejenigen, welche sich bey diesem Examen am meisten qualificiren, ernennet der Director zu ordentlichen Mitgliedern des Seminarium.

§. 17.

Diese ordentlichen Mitglieder besuchen die öffentlichen humanistischen und pädagogischen Vorlesungen, die von dem Inspector für die Seminaristen gehalten werden, obgleich auch andern Studirenden, die keine Mitglieder des Seminarium sind, wie bisher, verstattet wird, denselben beizuwohnen.

§. 18.

In den pädagogischen Vorlesungen erhalten sie Unterricht über alle Stücke der öffentlichen und besondern Erziehung, über die stufenweise Cultur aller Fähigkeiten der Kinder, über die Methoden des Unterrichts nach den verschiedenen Disciplinen, über die körperliche Erziehung, über die moralische Bildung der Kinder, über die Art sie zu beobachten, und über die beste Anwendung und Vertheilung der Spiel- und Erholungsstunden. Endlich wird ihnen auch eine Notiz der besten in diesem Fache nachzulesenden Bücher mitgetheilet.

§. 19.

Um diese Theorie anwenden zu sehn, und die Vortheile bey der Ausübung sich anschauend vorzustellen, sind die Mitglieder gehalten, in gewissen ihnen dazu vorgeschriebenen Stunden dem Unterrichte der Lehrer in dem Erziehungsinstitute beizuwohnen, werden auch bisweilen aufgefordert, selbst eine lection an der Stelle des der Klasse vorgesezten Lehrers zu halten; der Ausfall solcher Proben wird von dem Inspector beurtheilet, und ihnen angezeigt, was für Verbesserungen sie dabey zu machen haben.

§. 20.

Damit sich auch die Mitglieder desto besser zur weitem Beförderung vorbereiten können, wird ihnen von Zeit zu Zeit angezeigt, was für Studien sie ausser dem Studium der Theologie noch vorzüglich zu betreiben haben; denn sie müssen sich in der griechischen, lateinischen und französischen Sprache, in der Historie, der Mathematik, Alterthümern, Philosophie, festsetzen, und daher neben den theologischen Collegien immer ein und anderes in jene Disciplinen einschlagendes Collegium hören.

§. 21.

Diejenigen, welche unter den Mitgliedern sich durch ihren Fleiß, unbescholtene Aufführung und erlangte Geschicklichkeiten am meisten hervorthun, werden von dem Director zu Seniores des Seminarium von der zweyten Ordnung ernennet. Diese erhalten die Aufsicht über die Spiel- und Erholungsstunden der Eleven des Erziehungsinstituts. Sie erhalten über die Vertheilung und Anwendung

dung dieser Stunden, über die darüber zu führende Aufsicht, auch über die zu sammelnden Bemerkungen zur bessern Kenntniss der Kinder, genaue Vorschriften, zu deren Beobachtung sie auch von dem Inspector selbst angeführt werden.

§. 22.

Die Senioren der ersten Ordnung, deren Abgang durch die der zweiten ersetzt wird, übernehmen den Unterricht der jedesmal besetzten Klassen.

Bei diesem Unterrichte müssen sie durchgängig dahin sehen, daß sie mit den Kindern zugleich arbeiten; niemals müssen sie ihnen alles allein überlassen, noch auch sich einen freyen Vortrag vorbehalten. Die Scholaren müssen beständig ermuntert, und ihre Aufmerksamkeit in einem fort unterhalten, und wenn sie ermatten will, wieder angefrischt werden. Hauptsächlich haben die Lehrer darauf zu sehn, daß keiner von den Scholaren zurückbleibe, und daß alle dunkle und verwirrte Begriffe, oder missverständne Ausdrücke gehörig ins Licht gesetzt werden. Dieses wird durch häufige Unterredung mit den Kindern, und öftere Wiederholung der bereits durchgegangenen Lehrstücke erreicht.

In den theologischen, mathematischen, historischen, geographischen und physikalischen Lectionen ist den Lehrern das Maas der Extension des Unterrichts durch das Lehrbuch selbst vorgeschrieben. Z. B. in der achten Klasse darf der Lehrer der Geographie blos dasjenige, was das Lehrbuch enthält, den Scholaren beybringen und deutlich
ma-

machen. Die Schüler selbst haben das Lehrbuch nicht, und es kann also seine Autorität nicht darunter leiden, daß er ihnen nicht mehr sagt, als was in dem Buche enthalten ist. In der folgenden siebenden Klasse wird den Schülern das Lehrbuch der achten Klasse der Wiederholung wegen in die Hände gegeben; hingegen hat der Lehrer wieder sein eigenes Lehrbuch, und beschäftigt sich damit, den Inhalt desselben den Kindern bezubringen. Durch diese Einrichtung kann der Lehrer niemals wegen Sammlung der zu seinem Vortrage nöthigen Realien in Verlegenheit kommen, ob ihm gleich die brauchbarsten Bücher zur Erweiterung seiner Kenntnisse vorgeschlagen und mitgetheilet werden; eben dadurch wird den schädlichen Auswüchsen des Vortrags vorgebeugt, und eine Gleichförmigkeit in der Ausdehnung des Unterrichts enthalten, damit nicht an einem Orte zu wenig gesagt, am andern der Scholar mit einem Ueberflusse von Materialien überschüttet werde; endlich hat auch diese Einrichtung den wichtigen Vortheil, daß die höhern Klassen durch die niedrigen vorbereitet, die verschiedenen Lectionen der nemlichen Klasse durch einander unterstützt und sowohl die specielle als allgemeine Wiederholung erleichtert wird. Die Lehrbücher, von denen hier die Rede ist, werden anfänglich nur im Manuscript gebraucht, und so oftmal, als es nöthig ist, für die Schüler (doch nicht von ihnen selbst) copiret; bis sie nach und nach gedruckt werden können.

§. 23.

Ueber fünf Scholaren hat immer einer von den Lehrern die Specialaufsicht; d. ist. er muß beim Aufstehn und Schlafengehn, in den Stunden, wo die Scholaren we-

weder in den Klassen, noch unter andrer Aufsicht sind, endlich auch bey Fische und in den Bestunden auf ihr Betragen Achtung geben, und sonst für alle ihre besondern Bedürfnisse Sorge tragen.

§. 24.

Das Publicum ersiehet aus dem bisherigen zur Gnüge, daß forthin immer eine Anzahl wohl unterrichteter und geprüfter Candidaten bey dem königl. Seminarium seyn wird, die nicht nur mit den besten Grundsätzen der Erziehungskunst, als einer Theorie, bekannt gemacht werden, sondern auch die Vortheile und Schwierigkeiten der Praxis theils als Zuschauer, theils als Mitarbeiter kennen lernen. Vlos die bisherige Gelegenheit, welche zur Uebung in humanioribus bey dem Seminarium den Studirenden angeboten worden, hat immer eine Anzahl guter und besonders zum Unterricht der Jugend sehr fähiger Köpfe, in dieser Anstalt versammelt. Seit ungefähr sieben Jahren sind weit über funfzig gewesene Seminaristen abgegangen, die nun mit Ruhm als Rectoren oder Mitarbeiter an öffentlichen Schulen stehen, oder als geschickte Hofmeister zum Vortheile einzelner Familien unter dem größten Beyfall ihrer Principalen arbeiten. Zwey derselben, die Herren Stube und Lieberkühn, haben der Schule zu Neu = Ruppin eine bessere Einrichtung gegeben, und zwey andere stehen iht als Lehrer am Philanthropin in Dessau. Wie viel mehr dürfen Patronen öffentlicher Schulen, oder solche Eltern, die einen würdigen Hofmeister anständig zu belohnen gedenken, bey den neuen zur Vorbereitung der Schullehrer hier gemachten Einrichtungen, darauf rechnen, daß die Subjecte, die ihnen von

Sei-

Seiten des Seminarium vorgeschlagen werden, wenn sie sich deshalb an die Vorsteher adressiren wollen, ihrer Erwartung Gnüge leisten, und unserer Empfehlung Ehre machen werden!

Ich setze nur noch hinzu, daß das Publicum von dem Fortgange dieser gemeinnützigen Anstalten, theils durch die politischen Zeitungen, theils durch ein besonders herauszugebendes pädagogisches Intelligenzblatt von Zeit zu Zeit unparteyische und zuverlässige Nachrichten erhalten wird.

